- 32. 1. Können Sachen verschiedener Eigentumer zu einander im Berhältniffe bon Sauptfache und Zubehör stehen?
- 2. Fortbauer der Zubehöreigenschaft einer beweglichen Sache im Berhältnisse zu einem Grundstücke ungeachtet der Berbringung auf ein anderes Grundstück.

3. Gilt ein dem Inhalte des §. 38 R.D. entsprechender Rechtssatz auch in betreff des Absonderungsrechtes?

VI. Civilsenat. Urt. v. 11. Juli 1891 in S. der Konkursmasse der Aktiengesellschaft Sp. Z. u. St. R. (Bekl.) w. die eingetragene Genossensschaft R. H. (Kl.) Rep. VI. 100/91.

- I. Landgericht Tübingen.
- II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Nach Maggabe bes württembergischen Pfandgesetes von 1825 war ein der Firma J. G. & Co. gehörendes Warenlager als gewill= fürte Rubehörung eines gewiffen Grundstückes berfelben Kirma zugleich mit dem letteren der Klägerin verpfändet worden und wurde, nachdem sowohl das Grundstück, als auch das Warenlager selbst in das Eigentum und den Besit der oben bezeichneten Aftiengesellschaft übergegangen war. dieser gegenüber von der Alägerin hyvothekarisch eingeklagt. Nachdem bald barauf der Konkurs über das Bermögen der Aktiengesellschaft eröffnet war, nahm die Klägerin den Brozeß dem Konkursverwalter gegenüber auf; fpater richtete fie ihren Rlagantrag auch auf Auszahlung bes Erlöses, welcher aus gewissen in der Zeit zwischen Klag= erhebung und Konfurgeröffnung von ber Aftiengesellichaft veräußerten Beftandteilen des Warenlagers erzielt war. Das Landgericht erfannte völlig nach den Anträgen der Rlägerin; bas Oberlandesgericht wies nur ben Anspruch auf Herausgabe bes erwähnten Erlöses ab und verwarf im übrigen die Berufung der Beklagten als unbegründet. Das Reichsgericht wies sowohl die Revision der Beklagten, als auch die Anschließung der Klägerin zurück.

Mus ben Grünben:

... "Als hauptsächlichster Streitpunkt unter den Parteien erscheint die Frage, ob nicht das Unterpfandrecht an dem Warenlager überhaupt dadurch seine Endschaft erreicht hat, daß das Eigentumsrecht an der Liegenschaft, als deren Zubehörung jenes verpfändet worden war, schon zu einer Zeit auf die beklagte Gemeinschuldnerin übertragen worden ist, als das Warenlager noch Eigentum der Firma J. G. & Co. blieb. Für die Revisionsinstanz stand in dieser Beziehung zu Gunsten der Beklagten nach §. 525 C.P.D. fest, daß das Unterpfandrecht an dem Warenlager dadurch erloschen sein würde, daß etwa das letztere

aufgehört hätte, Zubehörung des Grundstückes zu sein, als dessen Zubehörung es früher verpfändet worden ist; denn das Oberlandessericht hat lediglich auf Grund des irrevisibeln württembergischen Pfandgesetzes vom 15. April 1825 die maßgebende Norm des württemsbergischen Rechtes dahin sestgestellt, daß das Pfandrecht an einer desweglichen Zubehörung einer Liegenschaft nur solange dauere wie diese Zubehöreigenschaft selbst. Andererseits war aber auch die Feststellung nicht zu beanstanden, daß, soweit es lediglich auf die thatsächliche Behandlung des Warenlagers im Verhältnisse zur Liegenschaft anstomme, troß der vorübergehenden Trennung des Eigentumsrechtes an diesen Gegenständen nichts vorgekommen sei, was als eine Aufshebung der Zugehörigkeit des Warenlagers zu dem Grundstücke aufsgesaft werden könnte. . . .

Bu entscheiden blieb baher hier nur noch die obige Frage wegen des etwaigen Einflusses der unter einstweiliger Zurückehaltung des Sigentumes am Warenlager vorgenommenen Veräußerung der Liegenschaft auf die Pertinenzqualität. Das Berufungsgericht hat diese Frage zunächst als eine gemeinrechtliche behandelt und beurteilt. . . .

Die Nachprüfung führte zu einem der Rlägerin gunftigen Ergebnisse, indem das Reichsgericht dem Berufungsgerichte darin beitreten mußte, bag nach gemeinem beutschen Rechte auch Cachen verschiebener Eigentümer zu einander in dem Berhaltniffe von Hauptsache und Bu-Da nach der richtigen und heutzutage wohl behör fteben fonnen. allgemein angenommenen Ansicht die Bedeutung des Begriffes ber Rubehörung nur biejenige einer Auslegungeregel für Bertrage ber verschiedensten Urt und für andere Willenserklärungen ift, so muß notwendig bie Frage bes Eigentumsrechtes babei einflußlos fein. Denn man fann zweifellos ebenfogut über frembe wie über eigene Sachen, bezw. ebenfogut über Sachen eines Dritten wie über Sachen bes Mitkontrahenten Willenserklärungen aller Art abgeben; insoweit ift es unerheblich, bag die Rechtsfolgen in vielen Rallen nicht die gleichen sind; in vielen Fällen sind fie übrigens ja auch bies. Nament= lich soweit ber aute Glaube ber Bertragschließenden in der fraglichen Beziehung fich erftreckt, mare gar fein Grund bentbar, ben Bertineng. begriff, b. h. alfo die Auslegungsregel, enger zu fassen. Hiermit stimmt auch die herrschende Auffassung überein; außer bem schon bom Oberlandesgerichte angeführten Unger (Ofterreich. Privatrecht Bb. 1 [Aufl. 3]

§. 55 S. 443 flg.) find noch in diesem Sinne zu nennen: Sintenis, Gemeines Civilrecht Bb. 1 (3. Aust.) §. 41 Anm. 42 S. 436; v. Wächter, Panbetten Bb. 1 §. 65 Beilage 2 S. 303; Beseler, Deutsches Privatzecht (2. Aust.) §. 78 S. 278; Stobbe, Deutsches Privatzecht Bb. 1 (2. Aust.) §. 65 S. 547; Urteil des obersten Gerichtshofes zu München bei Seufsert, Archiv Bb. 34 Nr. 183; Urteil des Reichsgerichtes ebenda Bb. 39 Nr. 6.

Besondere Gründe sind für die entgegengesetzte Ansicht von deren Hauptvertreter v. Roth (Bayrisches Civilrecht Teil 2 §. 115 S. 21 und Deutsches Privatrecht Teil 1 §. 81 S. 437), dem sich Förster=Eccius, Preußisches Privatrecht Bd. 1 (5. Ausl.) §. 21 S. 115, angeschlossen hat — während Kohler, in den Jahrbüchern für die Dog=matik des Privatrechtes Bd. 26 S. 67 flg. 76 flg., sich unklar über die Frage äußert — nicht angeführt worden."...

Beiterhin heißt es:

"Auch vom Standpunkte des gemeinen Rechtes aus konnte es nur gebilligt werden, daß angenommen worden ist, eine bewegliche Sache verliere nicht schon dadurch die Eigenschaft eines Zubehöres eines Grundstückes, daß sie von dort zur Aufbewahrung auf ein nahe belegenes anderes Grundstück verbracht werde, welches seinerseits selbst den Zwecken des Hauptgrundstückes zu dienen bestimmt sei." . . .

Über ben Antrag auf Herausgabe bes Erlöses ist gesagt:

... "Der fragliche Antrag ist, soweit er auf ein angebliches Absonderungsrecht ber Klägerin gestützt sein sollte, vom Berufungs-gerichte aus einem doppelten Grunde abgelehnt worden. Der eine Grund . . . ist allerdings in prozessualer Beziehung mit Recht angespriffen worden . . .

Allein der andere, materielle Grund hält insoweit die Entsscheidung. Er geht dahin, daß nach dem württembergischen Pfandsgesetze das Pfandrecht sich auf den fraglichen Erlös nicht miterstrecke, während ein gemeinrechtlicher Sat, wonach der Rauspreis allgemein rechtlich an die Stelle einer veräußerten Sache trete, nicht existiere. Ersteres unterlag nicht der Nachprüfung, und letzteres war für richtig zu halten. Mit Unrecht ist gegen die Entscheidung hier noch der §. 38 K.D. angerusen worden. Dieser bestimmt nur für das Ausssonderungsrecht, daß das Recht auf die Gegenleistung, soweit diese noch ausstehe, an die Stelle des ursprünglichen Gegenstandes trete,

und es fehlt an jedem Grunde für eine entsprechende Anwendung auf bas Absonberungsrecht, ba auch dieses in der Konkursordnung genau geregelt ift, und es hier an einer analogen Beftimmung für basselbe eben fehlt. Aber auch soweit ber in Rebe ftehende Antrag unter ben Gesichtspunkt ber Geltendmachung einer Maffeschuld gebracht war, ift er mit Recht verworfen worden. Allerbings ift ... bavon auszugehen, baß jur Reit ber Konkurseröffnung bie betreffenben Forberungen noch ausstanden: aber felbstverftandlich konnte in ber blogen Gingiehung einer jur Konfursmaffe gehörigen Forberung weber eine folche Handlung bes Konfurspermalters gefunden werben, burch welche im Sinne bes 8, 52 Rr. 1 R.D. ein Anspruch der Klägerin gegen die Masse begründet fein konnte, noch eine rechtlose Bereicherung ber Masse im Sinne bes 8. 52 Rr. 3 R.D. Auch barin aber, bag bie Ronfursmaffe infolge pon Sandlungen ber Bertreter ber Gemeinschuldnerin ftatt gemiffer bem Unterpfanderechte unterliegender Gegenstände jest von Anfang an biefe pfandfreien Forberungsrechte enthalten batte, mar ebensowenia eine rechtlofe Bereicherung ber Maffe im Sinne bes &. 52 Dr. 3 gu erblicken, wie eine folche g. B. in der Vermehrung der Maffe durch por ber Ronfurgeröffnung bom Gemeinschuloner begangene ftrafbare Handlungen liegen würde. Mit Recht also hat das Oberlandes= gericht den fraglichen Anspruch für den Fall, daß er überhaupt begrundet fein follte, als eine gewöhnliche Konfursforderung bezeichnet, welche auf bem für folche vorgeschriebenen Wege geltend zu machen fein würde." . . .